

Regelungen bei Erkrankung von Beschäftigten

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften "Lehrerrat aktuell" einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben.

Mit der heutigen Ausgabe informieren wir Sie über die Regelungen, die bei einer Erkrankung zur Anwendung kommen.

Hierzu ist zunächst der § 15 ADO einschlägig. Dieser führt aus:

"§ 15 Abwesenheit

- (1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamtinnen oder Beamten länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntgFG).
- (3) Unabhängig von der Dauer meldet die Schulleitung das Versäumnis der Schulaufsichtsbehörde, bei Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung kann hierzu unter Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse (z.B. betriebliches Eingliederungsmanagement, Datenschutz) weitere Festlegungen treffen.
- (4) Über das krankheitsbedingte Versäumnis von Tarifbeschäftigten ist die Schulaufsichtsbehörde spätestens am Ende eines Kalendermonats zu unterrichten."

Wenn eine Erkrankung längere Zeit andauert, greifen weitere Regelungen, die zu beachten sind.

Bei Tarifbeschäftigten wird nach einer Erkrankung, die länger als 6 Wochen andauert, die Lohnfortzahlung eingestellt.

Nach dieser Zeit erhalten Tarifbeschäftigte dann einen Krankengeldzuschuss (in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt).

HRERRAT aktuell 09/2

Westfalendamm 247 44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757 0 Fax: 0231 425757 10 info@vbe-nrw.de www.vbe-nrw.de

Dortmund, 04.11.2021



Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit gemäß § 34 Abs. 3 TV-L von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit (also vom ersten Krankheitstag an) infolge derselben Krankheit gezahlt.

Wenn Beamte oder Beamtinnen länger erkranken, muss auch hier die Bezirksregierung nach 6 Wochen Erkrankung innerhalb eines Jahres involviert werden.

Die 6 Wochen und die Jahresfrist starten mit dem ersten Krankheitstag. Es gelten für die Jahresfrist also nicht das Kalender - oder das Schuljahr.

Hierbei werden auch die Tage einer Arbeitsunfähigkeit, die nicht durch Attest belegt werden, aber bekannt sind, mitgerechnet.

Wenn also der oder die Beschäftigte von Montag bis Freitag krankgeschrieben ist, dann sind das 5 Krankheitstage, auch wenn die Kollegin oder der Kollege einen Tag in der Woche frei hat.

Wenn die Kollegin oder der Kollege Freitag, Montag und Dienstag krankgeschrieben ist, dann sind das auch 5 Krankheitstage, da das Wochenende für die 6 Wochenregelung mitgezählt wird.

Bei jeder neuen Erkrankung beginnt diese Frist von Neuem. Es sei denn die zweite Erkrankung tritt während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit auf, dann werden diese sich überschneidenden Erkrankungen als eine einheitliche Erkrankung behandelt.

Die Bezirksregierung ist dazu verpflichtet, jeder Lehrkraft (beamteten und tarifbeschäftigte) ein sog. betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten, wenn sie 6 Wochen im Jahr erkrankt gewesen sind. Auch hier gilt wieder die Jahresfrist, nicht aber das Kalender- oder Schuljahr.

Daher sind alle Lehrkräfte mit einer entsprechenden Abwesenheit der Bezirksregierung zu melden, damit die Lehrkräfte angeschrieben werden können und ihnen ein BEM-Gespräch angeboten werden kann. Wenn ein BEM- Gespräch ansteht und Sie Fragen dazu haben, stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus dem Personalrat zur Verfügung.



Bei Erkrankungen, die länger als drei Monate andauern, ist zudem bei der verbeamteten Lehrkraft eine Überprüfung der Dienstfähigkeit vorzunehmen (§ 26 BeamtStG), d.h. dass sie zu einem Amtsarzt geschickt wird, der überprüft, ob sie dienstfähig ist. Wenn der Amtsarzt zu dem Ergebnis kommt, dass die Lehrkraft nicht mehr dienstfähig ist, wird sie zum Ende des Monats in den Ruhestand versetzt. Gegen diese Zurruhesetzung kann man innerhalb eines Monats Klage erheben. Wenn bei Ihnen eine amtsärztliche Untersuchung ansteht, können Sie sich bei Rückfragen oder Unterstützungsbedarf an unsere Ansprechpartner aus dem Personalrat wenden. Nach § 29 BeamtStG ist eine Rückkehr nach erfolgter Zurruhesetzung innerhalb von 5 Jahren möglich. Dies kann durch die Bezirksregierung veranlasst werden oder auf Antrag des/der Betroffenen. In beiden Fällen überprüft der Amtsarzt dann die Dienstfähigkeit.

Während einer Erkrankung dürfen die Beschäftigten alles machen, was für ihre Genesung förderlich ist. Dies kann auch ein Aufenthalt am Meer oder in den Bergen sein, wenn sich dadurch der Gesundheitszustand verbessert. Was genau für Ihre Genesung förderlich ist, sollten Sie im Einzelfall mit Ihrem Arzt absprechen.

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Hinweis:

Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2021. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine** Kosten. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Anmeldungen zu unseren Lehrerratsschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf www.vbenrw.de oder www.lehrerrat.de.

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen Justiziarin VBE NRW